

ARA **Region Murten**



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
<i>Artikel 1 Name.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 2 Zweck.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 3 Sitz.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4 Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 5 Vertraglicher Anschluss.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 6 Austritt.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 7 Auflösung des Verbandes.....</i>	<i>5</i>
2. TITEL: ORGANISATION	5
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
<i>Artikel 8 Verbandsorgane</i>	<i>5</i>
2. DIE MITGLIEDERGEMEINDEN	5
<i>Artikel 9 Zuständigkeit</i>	<i>5</i>
3. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
<i>Artikel 10 Zusammensetzung.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 11 Ernennung der Delegierten.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 12 Konstituierung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13 Einberufung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 14 Beratungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 15 Befugnisse.....</i>	<i>6</i>
4. DER VORSTAND	7
<i>Artikel 16 Zusammensetzung und Wahl.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 17 Befugnisse.....</i>	<i>7</i>
5. DIE FINANZKOMMISSION.....	8
<i>Artikel 18 Finanzkommission.....</i>	<i>8</i>
6. DIE REVISIONSSTELLE.....	8
<i>Artikel 19 Wahl</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 20 Befugnisse.....</i>	<i>8</i>
7. DIE BETRIEBSLEITUNG	8
<i>Artikel 21 Zusammensetzung.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 22 Zuständigkeit</i>	<i>8</i>
3. TITEL: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN.....	9
1. DIE VERBANDSANLAGEN	9
<i>Artikel 23 Eigentumsverhältnisse.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 24 Anschlusspflicht in den Gemeinden.....</i>	<i>9</i>
2. BETRIEB DER ANLAGEN	9
<i>Artikel 25 Betriebsführung.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 26 Zuleitung der Abwässer.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 27 Pflichten der Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 28 Kontrollrecht des Verbandes.....</i>	<i>10</i>
4. TITEL FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN	10
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
<i>Artikel 29 Finanzquellen.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 30 Grundsätze</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 31 Finanzplanung.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 32 Initiative und Referendum</i>	<i>10</i>
2. BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTENVERTEILUNG	11
<i>Artikel 33 Betriebskosten</i>	<i>11</i>

<i>Artikel 34 Betriebs- und Investitionskostenverteilung</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 35 Aktualisierung Kostenverteilschlüssel.....</i>	<i>11</i>
5. TITEL: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ	11
<i>Artikel 36 Aufsicht.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 37 Rechtsschutz</i>	<i>11</i>
6. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
<i>Artikel 38 Sprache.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 39 Aufhebung.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 40 Inkrafttreten.....</i>	<i>12</i>
7. TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	12
<i>Artikel 41 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 42 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 2.....</i>	<i>12</i>
ANHANG 1	13
<i>Betriebskostenverteilschlüssel.....</i>	<i>13</i>
ANHANG 2	14
<i>Funktionaler Perimeter</i>	<i>14</i>

1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „ABWASSERVERBAND DER REGION MURTEN“ (nachfolgend „Verband“), besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes von 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend „GG“) und gemäss Artikel 130 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

Artikel 2 Zweck

1) Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und Abfälle.

2) Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

3) Der Verband kann weitere Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen, übernehmen.

Artikel 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Muntelier.

Artikel 4 Mitgliedergemeinden

1) Folgende Gemeinden sind Mitglied des Verbandes:

Courgevaux, Greng, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten, Münchenwiler;

2) Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten;

3) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Neue Mitglieder kaufen sich in den Verband ein. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Einkaufsbedingungen.

Artikel 5 Vertraglicher Anschluss

1) Der Verband kann sich durch Vertrag mit Einwohnergemeinden und mit Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten.

2) Die Delegiertenversammlung beschliesst den Vertrag mit Gemeinden, in welchem auch die Einkaufsbedingungen geregelt werden.

3) Der Vorstand beschliesst Verträge mit privaten Dritten und regelt darin die Bedingungen. Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden oder Dritte haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache ist im Anschlussvertrag geregelt.

Artikel 6 Austritt

1) Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres.

3) Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf den sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen.

Artikel 7 Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedergemeinden anderweitig sichergestellt ist.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zu Genehmigung vorzulegen.
- 3) Das Verbandvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Im Uebrigen findet Artikel 128 und 129 GG Anwendung.

2. Titel: ORGANISATION

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 8 Verbandsorgane

Der Verband hat die folgenden Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Betriebsleitung
- d) Finanzkommission

2. *Die Mitgliedergemeinden*

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Mitgliedergemeinden entscheiden über:

- a) wesentliche Änderungen der Statuten (Artikel 113 Abs. 1 und 1^{bis} GG);
- b) die Auflösung des Verbandes;
- c) Ausgaben, gegen die das Referendum verlangt wurde (Art. 123d und 123e GG).

3. *Die Delegiertenversammlung*

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1) Jede Mitgliedergemeinde hat auf je 500 Einwohnerinnen/Einwohner sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohnerinnen/Einwohner eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode. Sind nach Gemeindefusionen der institutionelle und der funktionale Perimeter nicht übereinstimmend, sind für die Anzahl Stimmen die Einwohnerinnen/Einwohner des funktionalen Perimeters massgebend. Der funktionale Perimeter ist Gegenstand von Anhang 2 zu diesen Statuten.
- 2) Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten.
- 3) Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

Artikel 11 Ernennung der Delegierten

Die Delegierten werden durch die Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedergemeinden für eine Legislaturperiode, welche mit derjenigen der Gemeinderäte übereinstimmt, ernannt. Die Gemeinderäte ernennen die Delegierten grundsätzlich aus ihrer Mitte und teilen ihnen die Anzahl Stimmen zu, die sie vertreten.

Artikel 12 Konstituierung

Die erste konstituierende Sitzung der neuen Legislaturperiode wird vom abtretenden Präsidenten einberufen, bevor die vorherige Legislaturperiode abgelaufen ist. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärin oder Sekretär wählt.

Artikel 13 Einberufung

- 1) Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens sechs Delegierten;
 - c) auf schriftliches Begehren einer Mitgliedergemeinde.
- 2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und die Mitgliedergemeinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung muss jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedergemeinde gesandt werden.
- 3) Die Dossiers auf der Traktandenliste können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden.
- 4) Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse ungültig.

Artikel 14 Beratungen

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, im Falle von Wahlen nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- 5) Ueber die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt (Artikel 22 GG).

Artikel 15 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) bewilligt das Budget, genehmigt ausserordentliche Zusatzkredite, die Rechnung und den Geschäftsbericht;
- d) bewilligt die Verpflichtungskredite und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
Die Bestimmungen dieser Statuten über das Referendum bleiben vorbehalten.
- e) erlässt die Reglemente;
- f) beschliesst Statutenänderungen unter dem Vorbehalt von Artikel 113 GG;

- g) beschliesst die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- h) setzt die Einkaufssumme und Austrittsentschädigungen fest;
- i) wählt die Revisionsstelle;
- j) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- k) beschliesst die von den Mitgliedergemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- l) beschliesst die Neuberechnung der Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden;
- m) beschliesst die prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Mitgliedergemeinden.

4. Der Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Gemeinde, welche das Präsidium stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Mitglied. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
- 2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein Vertreter des Betriebes mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten.
- 4) Die Legislaturperiode fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 5) Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstandes innehaben.

Artikel 17 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Leitet und verwaltet den Verband, gewährleistet den Betrieb der Verbandsanlagen und vertritt den Verband gegen aussen. Die Information an Gemeinden, Behörden und Presse können an die Betriebsleitung delegiert werden. Die Prozessführung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- b) bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst;
- c) erarbeitet und verabschiedet das Budget, schliesst die Rechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) beschliesst die Einsetzung von Kommissionen und wählt deren Mitglieder;
- f) entscheidet über die Anstellung des Betriebspersonals;
- g) beschliesst das Mandat des Finanzverwalters des Verbandes;
- h) genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- i) beschliesst die gebundenen Ausgaben gemäss dem Finanzreglement des Verbandes;

- j) entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Budgets;
- k) verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- l) schlägt vor die Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden neu zu berechnen;
- m) nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen.

5. Die Finanzkommission

Artikel 18 Finanzkommission

- 1) Die Finanzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- 2) Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

6. Die Revisionsstelle

Artikel 19 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist (Artikel 57 Abs. 2 GFHG).

Artikel 20 Befugnisse

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) entsprechen.
- 2) Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

7. Die Betriebsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) Präsident des Vorstandes
- b) Chefkärwarter

Artikel 22 Zuständigkeit

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben folgende Hauptaufgaben:

- a) Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss gültigem Pflichtenheft;
- b) erstellen das Budget, die Investitions- und Langzeitplan der Verbandsanlagen;
- c) vergleichen periodisch die Kosten mit dem Budget;
- d) können Arbeiten bis zu einem Betrag von CHF 15'000.-- vergeben, der Vorstand ist laufend über die Arbeitsvergaben zu informieren;
- e) überwachen Investitionsprojekte während der Ausführungsphase;
- f) informieren den Vorstand über Betriebsergebnisse, Budget und Rechnungsabschluss, Zustand der Anlagen und über spezielle Vorkommnisse;

- g) verfügen über bewilligte Budgetkredite, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden sind und von diesem die erforderlichen Instruktionen erhalten haben.

3. Titel: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

1. Die Verbandsanlagen

Artikel 23 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage in Muntelier, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Regenbecken.
- 2) Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen, welche im Gemeindeeigentum stehen und Artikel 2 und 26 entsprechen, beschliessen. Der Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.
- 4) Der Verband kann Anlagen, welche dem Artikel 2 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Mitgliedergemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Artikel 24 Anschlusspflicht in den Gemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer den Verbandsanlagen zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Verband bewilligt werden.
- 3) Die Gemeindekanalisationen sind bei Neuerstellung zwingend und bei Sanierungen möglichst im Trennsystem auszuführen.

2. Betrieb der Anlagen

Artikel 25 Betriebsführung

Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 26 Zuleitung der Abwässer

- 1) Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen. Sauberes Wasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Sauberwasserleitung in den nächsten Vorfluter abzuleiten.
- 2) Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

Artikel 27 Pflichten der Mitgliedergemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden und Private gleichgestellt, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

- 2) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängel zu verlangen.
- 3) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.
- 4) Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Artikel 28 Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, jederzeit sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen zu kontrollieren.

4. Titel FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedergemeinden;
- b) eidgenössische und kantonale Subventionen

Artikel 30 Grundsätze

- 1) Die Betriebs- und Investitionskosten müssen so gerecht wie möglich unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt werden. Die Grundlagen zur Berechnung des Kostenverteilers müssen einfach, zweckmässig und nachvollziehbar sein. Der Kostenverteiler soll auch die langfristigen Ziele des Verbandes (Reduktion der an die ARA angeschlossenen Menge von unverschmutztem Abwasser) unterstützen.
- 2) Auf eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird verzichtet.
- 3) Die Mitgliedergemeinden haben in ihren Abwasserreglementen ihren Kostenanteil zur Erneuerung der Verbandsanlagen zu berücksichtigen. Der Verband hat dazu eine Übersicht der Anlagen und deren Bewertung zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Mitgliedergemeinden haben gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen, dass der Erneuerungsfonds den Gemeindeanteil an den Verbandsanlagen berücksichtigt. Der Verband verzichtet auf die Bildung eines eigenen Erneuerungsfonds.
- 4) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden Rechnung für die Betriebs- und Investitionskosten. Zur Finanzierung des Verbandes werden Akontozahlungen in Rechnung gestellt. Nach der Annahme der Betriebs- und Investitionsrechnung durch die Delegiertenversammlung wird die definitive Abrechnung an die Mitgliedergemeinden erstellt.

Artikel 31 Finanzplanung

Der Verband stellt die geplanten Investitionen in einem mittelfristigen Finanzplan dar. Er gibt den Mitgliedergemeinden jährlich vom überarbeiteten Finanzplan Kenntnis und teilt ihnen die Höhe der zu erwarteten Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt deren Fälligkeit mit.

Artikel 32 Initiative und Referendum

- 1) Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

2) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 1 Million übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.

3) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

4) Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

5) Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

2. Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Artikel 33 Betriebskosten

Als Betriebs- und Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Betrieb des im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen und Verbandskanäle, deren Unterhalt und die Entsorgung der anfallenden Nebenprodukten.

Der Erlös aus dem Verkauf von Endprodukten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Artikel 34 Betriebs- und Investitionskostenverteilung

1) Die Betriebskosten werden, unter Berücksichtigung der hydraulischen und biologischen Einwohnergleichwerte, im Anhang 1 berechnet, wobei dem Anteil Fremdwasser besondere Beachtung geschenkt werden soll. Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil der Statuten.

2) Verursachen Abwässer aus Anlagen dem Verband ausserordentliche Mehrkosten, so kann der Verband die Ursprungsgemeinde zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

Artikel 35 Aktualisierung Kostenverteilungsschlüssel

Um der unterschiedlichen Entwicklung der Mitgliedergemeinden Rechnung zu tragen ist der Kostenschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

5. Titel: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ

Artikel 36 Aufsicht

Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Freiburg. Die Artikel 143 ff GG sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 37 Rechtsschutz

1) Der Verband untersteht dem Recht des Kantons Freiburg. Die Bestimmungen von Artikel 153 bis 159 GG finden sinngemäss Anwendung.

2) Den Bestimmungen des bernischen Rechtes ist soweit möglich Rechnung zu tragen.

6. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Sprache

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Beide Fassungen sind gleichwertig.

Artikel 39 Aufhebung

Die Statuten vom 11. November 2009, die von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg am 22. September 2010 und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 2. November 2010 genehmigt wurden, sind aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, vorausgesetzt, dass sie vorgängig von der Delegiertenversammlung angenommen und dass sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg und dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt werden.

7. Titel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1

Damit nicht innerhalb der Legislaturperiode 2021-2026 eine Änderung der Delegiertenstimmen erforderlich wird, tritt Artikel 10 Absatz 1 per 27. Mai 2021, anlässlich der konstituierenden Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode 2021-2026, in Kraft.

Artikel 42 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 2

Damit ab Beginn der Legislaturperiode 2021-2026 die Begrenzung von fünf Delegiertenstimmen pro Delegierte/r aufgehoben werden kann, tritt Artikel 10 Absatz 2 per 27. Mai 2021, anlässlich der konstituierenden Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode 2021-2026, in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Region Murten am 27. Mai 2021

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Markus Hug



Die Sekretärin:

Silvia Sommer



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

02. SEP. 2021

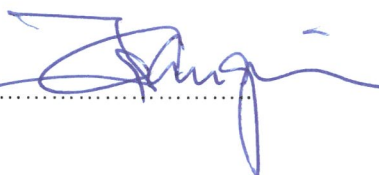
Der Staatsrat-Direktor:



Didier Castella

und durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am

Unterschrift:



12

GENEHMIGT durch das Amt für Wasser und Abfall

05. Okt. 2021

Anhang 1

Betriebskostenverteilschlüssel



Betriebskostenverteilschlüssel 2024 - 2025 - 2026 (Werte 2022)

Version vom 09.08.2023

(Delegiertenversammlung vom 15. November 2023)

**Clé de répartition des frais d'exploitation 2024 - 2025 - 2026
(Valeurs 2022)**

Version du 09.08.2023

(Assemblée des délégués du 15 novembre 2023)

Tabelle 1

Bevölkerung

GEMEINDE	Einwohnerzahl ¹⁾				Bevölkerung gemäss kantonaler Volkszählung (2021)
	angeschlossen	anschliessbar	nicht anschliessbar	Gesamtzahl am 31.12.22	
Courgevaux ²⁾	1 405	0	0	1 405	1 405
Greneg	150	0	21	171	173
Merlach	583	0	0	583	578
Mont-Vully	4 551	0	20	4 571	4 344
Münchenwiler	556	1	10	567	556
Muntelier	961	0	1	962	957
Murten ³⁾	7 602	3	67	7 672	7 672 ⁴⁾
Total 2023 (Zahlen 2022)	15 808	4	119	15 931	15 685
Total 2020 (Zahlen 2019)	14 683	28	133	14 844	14 763
Veränderung 2020 → 2023	7.7%	-85.7%	-10.5%	7.3%	6.2%

1) Gemäss Angaben der Gemeinden

2) Ohne Clavaleyres (fusioniert mit Murten seit dem 01.01.2022)

3) Inklusiv Büchslen, Clavaleyres, Courlevon und Galmiz, aber ohne Gempenach, Lurtigen (Einzugsgebiet ARA Kerzers),
Jeuss und Salvenach (Einzugsgebiet ARA Laupen)

4) Gemäss Angaben der Gemeinde Murten

Tabelle 2

Wasserverbräuche

GEMEINDE	Wasserverbräuche 2022, m ³ /Jahr				Spezifischer Wasserverbrauch m ³ /Jahr/Einw. 2022
	angeschlossene Einwohner	Andere (Wirtschaften, Hotels, Campings, Ferienhäuser, usw.)	Gewerbe (Molkereien, Schlachthöfe, Garagen, Weinbauern, Gemüsegärtner, usw.)	Total	
Courgevaux	77 855	478	10 502	88 835	55.4
Greneg	10 982	1 274	0	12 256	73.2
Merlach	35 111	9 765	219	45 095	60.2
Mont-Vully	247 221	56 576	44 057 ¹⁾	347 854	54.3
Münchenwiler	29 014	2 068	911	31 993	52.2
Muntelier	52 443	16 032	4 387	72 862	54.6
Murten	423 087	65 540 ²⁾	48 302	536 929	55.7
Total 2023	875 713	151 733	108 378	1 135 824	55.4
Total 2020	965 363	173 729	116 677	1 255 769	65.7
Veränderung 2020 → 2023	-9.3%	-12.7%	-7.1%	-9.6%	-15.7%

1) Bellechasse (27'991 m³) inbegriffen2) Schmutzwasser des Hallenbades (13'320 m³) inbegriffen

Tabelle 3

Entwässerungsart und zusätzliche Wassermenge

GEMEINDE	Kanalisationsnetze (Fläche) (Entwässerungsart)		Zusätzlich in die ARA abgeleitete Wassermenge (Brunnen) m ³ / Jahr	Nicht in die ARA abgeleitete Wassermenge m ³ / Jahr ₁₎
	Mischsystem ha	% der gesamten Mischsystemfläche des Verbandes		
Courgevaux	14.10	12.65	0	-
Greneg	0.00	0.00	0	-
Merlach	11.01 ²⁾	9.87	0	-
Mont-Vully	0.80	0.72	0	-
Münchenwiler	6.70 ³⁾	6.01	2 100	-
Muntelier	16.37	14.68	3 153	-
Murten	62.52	56.07	10 522	-
Total 2023	111.50	100.00	15 775	-
Total 2020	93.53	100.00	7 350	-
Veränderung 2020 → 2023	19.2%	-	114.6%	-

1) Von den Verbrauchsmengen schon abgezogene Mengen

2) Zahlen aus dem Kostenverteiler 2020

3) Annahme : 1'000 m²/Parzelle. Die Oberfläche pro Einwohner (Misch- + Trennsystem) ist somit vergleichbar mit anderen Gemeinden

Tabelle 4

Abwassermengen

GEMEINDE	Hydraulische Frachten (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser, Meteorwasser)				
	Bevölkerung und andere m ³ / Jahr	Gewerbe m ³ / Jahr	Gesamtmenge verschmutztes Abwasser m ³ / Jahr	Unver- schmutztes Abwasser (berechnet) m ³ / Jahr 1)	GESAMTMENGE ABWASSER (verschmutzt und unverschmutzt) m ³ / Jahr
Courgevaux	78 333	10 502	88 835	56 645	145 480
Greneg	12 256	0	12 256	245	12 501
Merlach	44 876	219	45 095	43 741	88 836
Mont-Vully	303 797	44 057	347 854	10 070	357 924
Münchenwiler	31 082	911	31 993	28 812	60 805
Muntelier	68 475	4 387	72 862	68 325	141 187
Murten	488 627	48 302	536 929	264 556	801 485
Total 2023	1 027 446	108 378	1 135 824	472 395	1 608 219
Total 2020	1 139 092	116 677	1 255 769	549 625	1 805 394
Veränderung 2020 → 2023	-9.8%	-7.1%	-9.6%	-14.1%	-10.9%

1) Fremdwasser (angenommen 2% des verschmutzten Abwassers + zusätzliche Wassermengen)

	ARA Murten
Aufbereitete Abwassermenge (m ³) *	1 608 219
Summe VA (m ³)	1 135 824
Reinabwasser (FW + MW) (m ³)	472 395
Fremdwasser (m ³)	38 491
Meteorwasser (m ³)	433 904
Niederschlagsmenge (mm) *	898

* gemessen

	ARA Murten
Verschmutztes Abwasser (%)	71%
Reinabwasser (%)	29%
Fremdwasser (%)	2.4%
Meteorwasser (%)	27%
Meteorwasser (mm-Gleichwert)	389
Meteorwasseranteil (% der gemessenen Niederschlagsmenge)	2022: 43% 2019: 40%

VA = verschmutztes Abwasser ; FW = Fremdwasser ; MW = Meteorwasser

Tabelle 5

Organische Schmutzfrachten (CSB)

GEMEINDE	Organische Schmutzfrachten (Mittelwerte während 250 Tagen/Jahr) (1 EGW-CSB = 120 g CSB / Tag)			
	Häusliche und ähnliche Abwässer EGW-CSB 1)	Gewerbliche Abwässer EGW-CSB 2)	TOTAL EGW-CSB	Anteil jeder Gemeinde %
Courgevaux	1 590	350	1 940	8.02%
Greneg	195	0	195	0.80%
Merlach	854	7	861	3.56%
Mont-Vully	6 269	1 175 3)	7 443	30.78%
Münchenwiler	667	30	698	2.89%
Muntelier	1 407	146	1 553	6.42%
Murten	9 883	1 610	11 493	47.52%
Total 2023	20 865	3 319	24 184	100.00%
Total 2020	19 431	3 889	23 320	100.00%
Veränderung 2020 → 2023	7.4%	-14.7%	3.7%	-

1) 1 Einwohner = 1.125 EGW-CSB = 135 g CSB/Tag/Einwohner

(gleicher Wert wie bei dem letzteren Verteilschlüssel) ; sanitär-gewerbliche Abwässer werden basierend auf dem mittleren Abwasserverbrauch im Einzugsgebiet berechnet

2) Schmutzfrachten berechnet mit einer auf 1'000 mg CSB/L geschätzten Durchschnittskonzentration

3) Bellechasse : 27'991 m³, 365 Tage/Jahr, mit einer mittleren Konzentration von 1000 mg CSB/l

Gemessene Schmutzfrachten:

	2019	2022	Veränderung 2019 - 2022
CSB kg/Tag	4 842	3 677	-24%
EGW-CSB	40 400	30 600	-24%

Vergleich der Schmutzfrachten 2022:

	Gemessen	Berechnet	Differenz
CSB ARA kg/Tag	3 677	2 902	
EGW-CSB	30 600	24 184	-21%

Tabelle 6

Verteilung der Abwassermenge

GEMEINDE	Verteilung der Abwasseranteile		
	Gesamte Abwassermengen		
	Jährliche Mengen m ³ /Jahr	Hydraul. EGW ¹⁾	Hydraulische Anteile %
Courgevaux	145 480	2 345	9.05%
Greneg	12 501	201	0.78%
Merlach	88 836	1 432	5.52%
Mont-Vully	357 924	5 768	22.26%
Münchenwiler	60 805	980	3.78%
Muntelier	141 187	2 275	8.78%
Murten	801 485	12 917	49.84%
Total 2023	1 608 219	25 918	100.00%
Total 2020	1 805 394	29 096	100.00%
Veränderung 2020 → 2023	-10.9%	-10.9%	-

1) Angenommen 170 Liter pro Tag und pro EGW-hydr (Definition des AfU)

Tatsächlich liegt der EGW-hydr. eher bei 182 l/Tag (1 608 219 m³/Jahr / 365 Tage / 24184 EGW)

Tabelle 7

Verteilung der CSB Frachten und mittlere Anteile

GEMEINDE	Verteilung der organischen Schmutzfrachten		BETRIEBSKOSTEN- VERTEILSCHLUESSEL (mittlerer Anteil jeder Gemeinde) %
	EGW-CSB	Relative CSB Anteile %	
Courgevaux	1 940	8.02%	8.36%
Greneg	195	0.80%	0.80%
Merlach	861	3.56%	4.22%
Mont-Vully	7 443	30.78%	27.94%
Münchenwiler	698	2.89%	3.18%
Muntelier	1 553	6.42%	7.21%
Murten	11 493	47.52%	48.29%
Total 2023	24 184	100.00%	100.00%
Total 2020	23 321	100.00%	100.00%
Veränderung 2020 → 2023	3.7%	-	-

Bemerkung Für jede Gemeinde wird der mittlere Anteil in % nach dem hydraulischen Anteil in % zu 1/3 und nach deren CSB Anteil in % zu 2/3 berechnet

Tabelle 8

Vergleich zwischen Verteilungsschlüssel 2020 und 2023

GEMEINDE	Vergleich hydraulischer und organischer Schmutzfrachten			
	Verteilungsschlüssel 2020		Verteilungsschlüssel 2023	
	Hydraul. EGW ¹⁾	Biol. EGW ²⁾	Hydraul. EGW ¹⁾	Biol. EGW ²⁾
Courgevaux	2 751	2 046	2 345	1 940
Greneg	192	185	201	195
Merlach	632	747	1 432	861
Mont-Vully	5 848	6 737	5 768	7 443
Münchenwiler	575	657	980	698
Muntelier	2 225	1 493	2 275	1 553
Murten	16 872	11 456	12 917	11 493
Total	29 095	23 321	25 918	24 184

1) 1 Hydraul. EGW = 170 l/Tag

2) 1 Biol. EGW = 1 EGW-CSB = 120 g CSB/Tag

Tabelle 9

GEMEINDE	Vergleich Betriebskostenverteilschlüssel 2017, 2020 und 2023		
	<i>Verteilschlüssel 2017</i>	<i>Verteilschlüssel 2020</i>	<i>Verteilschlüssel 2023</i>
Courgevaux	9.00%	8.45%	8.36%
Greneg	0.75%	0.73%	0.80%
Merlach	2.86%	4.02%	4.22%
Mont-Vully	25.95%	26.60%	27.94%
Münchenwiler	2.54%	2.76%	3.18%
Muntelier	6.82%	6.30%	7.21%
Murten	52.08%	51.14%	48.29%
Total	100.0%	100.0%	100.00%

Kommentare

Mont-Vully : deutlicher Anstieg der Bevölkerung (+14%), was den Anstieg im Verteilschlüssel erklärt.

Muntelier : deutlicher Anstieg aufgrund des häuslichen Abwassers. Der spezifische Wasserverbrauch ist jedoch mit dem von den anderen Gemeinden vergleichbar.

Murten : mit Galmiz und Clavaleyres (Fusion 01.01.2022). Feinkorrektur des gereinigten Volumens, welches deutlich sinkt.

Andere Gemeinden : geringe Anstiege oder Senkungen des EWG. Die Anteile sind stabil oder sinkend.

Die Summe der Anteile muss 100% bleiben. Eine massgebliche Änderung für eine Gemeinde beeinflusst alle anderen.

Anhang 2

Funktionaler Perimeter

ARA Region Murten - Statuten / Anhang 2: Funktionaler Perimeter

Legislatur 2021-2026 / Übersicht Einwohnerzahl der funktionalen Perimeter der Verbandsgemeinden

Gemeinde	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 *	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an eine andere ARA angeschlossen **	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an die ARA in Muntelier angeschlossen
Courgevaulx	1'428		1'428
Greng	173		173
Meyriez	573		573
Mont-Vully	4'015		4'015
Muntelier	954		954
Murten	9'347	1'580	7'767
Münchenwiler	538		538
TOTAL	17'028	1'580	15'448

* Angaben stammen aus der Datenbank des Bundesamtes für Statistik (Stattab)

** Angaben stammen von den Gemeinden

Erläuterung zu Spalte "Zivilrechtliche Bevölkerung - an eine andere ARA angeschlossen":

Gemeinde	Ortsteile an eine andere ARA angeschlossen
Murten	Gempenach
	Jeuss
	Lurtigen
	Salvenach

Anmerkung: Die Angaben entsprechen der faktischen Lage per 01.01.2022.